

Informationen zum Antrag für den Wohnberechtigungsschein

Sehr geehrte Antragstellerin, sehr geehrter Antragsteller!

Sie wünschen die Ausstellung eines Wohnberechtigungsscheines (WBS) sowie die Vermittlung einer geförderten Wohnung. Um Ihnen vermeidbare Nachfragen und Vorsprachen zu ersparen, möchten wir Ihnen einige Informationen zur Hand geben.

Wann kann ich den WBS erhalten?

Ein WBS wird dem wohnungssuchenden Haushalt ausgestellt, sofern das anrechenbare Einkommen eine Einkommensgrenze, die sich aus der Personenzahl ergibt, einhält. Das anrechenbare Einkommen ergibt sich aus der Summe aller Einkünfte der letzten 12 Monate vor Antragstellung vermindert um Freibeträge, die sich aus der Art der Einkünfte ergeben. Weitere Freibeträge sind möglich, z. B. für Schwerbehinderte oder Alleinerziehende.

Welche Papiere muss ich mitbringen?

Bitte legen Sie bei Antragstellung Nachweise über Ihre und die Einkünfte Ihrer Haushaltsangehörigen, mit denen Sie wohnungssuchend sind, vor. Dies können z. B. sein

- ausgefüllte und unterschriebene Einkommenserklärung/Verdienstbescheinigung
- Lohnbescheinigungen/Gehaltsabrechnungen
- Rentenbescheid/Rentenanpassungsmitteilung
- Leistungsbescheid der Agentur für Arbeit oder des Sozialhilfeträgers
- Nachweis über Unterhaltsleistungen

Außerdem werden gültige Personalpapiere (Ausweis, Pass) aller im Antrag genannten Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, benötigt. Bei Wohnungssuchenden, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, ist ein Nachweis über die Aufenthaltsgenehmigung erforderlich. Sind Sie (noch) nicht in Wipperfürth gemeldet, so legen Sie bitte eine aktuelle Meldebescheinigung des Einwohnermeldeamtes Ihres jetzigen Wohnortes vor.

Sofern Sie die Einkommensgrenze einhalten, wird Ihnen ein Allgemeiner Wohnberechtigungsschein ausgestellt. Überschreiten Sie die Einkommensgrenze, so ist trotzdem eine Vermittlung möglich. Hierüber werden Sie bei Ihrer Vorsprache beraten.

Was darf ich verdienen?

Bitte beachten Sie, dass das tatsächliche Netto-Einkommen aufgrund der anzurechnenden Freibeträge deutlich über der Einkommensgrenze liegen kann, Sie aber trotzdem noch wohnberechtigt sein können. Für einen Haushalt mit einem steuer- und sozialversicherungspflichtigen Erwerbstätigen ergeben sich z. B. folgende Beträge:

Personenzahl	Netto-Einkommensgrenze/Jahr ab 01.01.2016
1	18.430,-- €
2	22.210,-- € + 4.000,-- € = 26.210,-- €

Bei Rentnern liegt das Brutto-Einkommen im Allgemeinen wesentlich unter dem in Spalte 3 angegebenen Betrag. Maßgebend für die Erteilung eines WBS ist das Netto-Einkommen also die in Spalte 2 angegebene Einkommensgrenze. Nähere Auskunft erteilt das Wipperfürther Sozialamt. Siehe letzter Absatz dieser Informationsschrift.

Für die Ausstellung eines Allgemeinen Wohnberechtigungsscheines wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 10,00 € fällig. Die Gebühr ist in bar bei der Antragstellung zu entrichten.

Wo ist mein WBS gültig?

Der WBS ist in ganz Nordrhein-Westfalen gültig. Sofern Sie in einem anderen Bundesland eine Wohnung beziehen möchten, erkundigen Sie sich bitte bei der zuständigen Gemeindeverwaltung, ob der WBS anerkannt wird.

Wo erhalte ich den WBS?

Sie finden das Sozialamt, welches für die Ausstellung des WBS zuständig ist, im Wipperfürther Rathaus, Zimmer 100 (Erdgeschoss), Marktplatz 1, 51688 Wipperfürth.

Die **Öffnungszeiten** sind

montags bis freitags von 08:00 Uhr bis 12.30 Uhr und
mittwochs zusätzlich von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr.

Rufnummer: 02267/64-270 oder -255.